

Postweg 4a
83209 Prien am Chiemsee
Tel 0 80 51 9 65 56-0
www.vlp-steuerberatung.de

Gehaltsumwandlung von Barlohn in Kfz-Überlassung

[Aktueller Fall]

15.04.2014

Hintergrund

Die Überlassung eines Pkw an Mitarbeiter, ohne Ausschluss einer privaten Nutzung des Pkw, ist bei dem Mitarbeiter als sog. geldwerter Vorteil zu erfassen und zu versteuern.

Die Ermittlung der Höhe des dem Mitarbeiter zufließenden geldwerten Vorteil kann entweder

- nach der sog. 1 %-Methode
 - oder
 - nach der Fahrtenbuchmethode
- erfolgen.

Sachverhalt

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten arbeitsrechtlich wirksam ab Januar die Reduzierung des bisherigen Bruttolohns um monatlich 300 Euro. Dafür erhält der Arbeitnehmer einen Pkw, der auch privat genutzt werden kann. Der inländische Bruttolistenpreis incl. Sonderausstattung und Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Erstzulassung beträgt 30.000 €. Die Gesamtkosten (incl. AfA) des Fahrzeugs belaufen sich auf 5.000 € brutto und wurden durch den Arbeitgeber getragen.

Nachdem in der Gehaltsabrechnung der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Methode angesetzt wird, ergibt sich ein Sachbezug von 300 € monatlich. Somit verbleibt es in der Summe beim bisherigen Bruttolohn.

Lösung

Variante A – kein Fahrtenbuch

Wird kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, dann muss der geldwerte Vorteil zwingend nach der 1 %-Methode angesetzt werden.

Bruttolistenpreis Pkw	30.000 €
Geldwerter Vorteil mtl.	300 €
Geldwerter Vorteil jährlich	3.600 €

Dies entspricht im vorliegenden Fall den Ansätzen in der Gehaltsabrechnung.

Variante B – Abgleich mit Fahrtenbuch

Der Arbeitnehmer führt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Danach beträgt die private Kfz-Nutzung 52 %.

Geldwerter Vorteil pauschal 12 x 300	3.600 €
Geldwerter Vorteil Fahrtenbuch 52 % v. 5.000	2.600 €
Differenz	1.000 €

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Lohnsteuerabzug nach der 1 %-Methode vorzunehmen. Sollte die Fahrtenbuch-Methode zu einem niedrigeren Ergebnis führen, kann der Abgleich entweder im Lohnsteuerabzugsverfahren (z.B. im Dezember eines Kalenderjahres) oder im Veranlagungsverfahren erfolgen.

Erfolgt der Abgleich erst im Veranlagungsverfahren durch den Arbeitnehmer, so benötigt er die Kosten des Dienstfahrzeugs. Zur Herausgabepflicht dieser Daten durch den Arbeitgeber siehe Entscheidung des BAG vom 19.4.2005, 9 AZR 188/04 (GmbHR 2005, R 339).

Dem Abgleich im Lohnsteuerabzugsverfahren ist der Vorzug zu geben, da dann auch die Sozialversicherung entsprechend zutreffend berechnet werden kann.

Zur sozialversicherungsrechtlichen Wirksamkeit siehe z.B. auch Urteil des BSG vom 2.3.2010, B 12 R 5/09.